

Der Beklagte widersprach der Klage und erläuterte, dass die Änderung (nur in Bezug zu den Gittern) auf einen schwerwiegenden kriminogenen Zustand zurückzuführen sei. Die Installation wurde deswegen durchgeführt, um die Diebstahlbedrohung zu neutralisieren. Die Gerichte erster und zweiter Instanz gaben der Klage statt und wiesen den Kläger an, die Wohnung wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen: die Wohnung zu streichen und die Gitter abzubauen.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Der Oberste Gerichtshof von Georgien gab der Kassationsbeschwerde statt, hob die Entscheidung auf und verwies den Fall zur erneuten Prüfung zurück. Das Kassationsgericht hat in Bezug auf die umstrittenen Fragen mehrere wichtige Klarstellungen vorgenommen. Erstens hat der Oberste Gerichtshof, die von den unteren Instanzen vorgenommene Erläuterungen zu Artikel 17 I d) Urheberrechtsgesetz (Änderungen am Werk) als fehlerhaft empfunden. Nach Ansicht des Gerichts sollte aufgrund der Beurteilung der Einzelheiten des Rechtsstreits und der besonderen Umstände festgestellt werden, ob es sich bei der ergriffenen Maßnahme um eine Änderung handelt, die auf der genannten Norm des Gesetzes beruht. Das Gericht trennte jedoch die Änderungen des Architekturprojekts und des auf der Grundlage des Projekts selbst erstellten Gebäudes. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs kommen das immaterielle Recht des Urhebers und das materielle Eigentumsrecht des Eigentümers in Kollision. Folglich muss nicht nur festgestellt werden, ob eine bestimmte Änderung in der architektonischen Arbeit stattgefunden hat, sondern auch, ob die Änderung vom Umfang und Art, ausreichend gewesen ist, die Arbeit wesent-

lich zu verändern und somit das Urheberrecht des Architekten zu verletzen.

Gocha Oqreshidze

► 1.6 - 10/2020

Umfang der Selbsthilfe

Unbefugte Besitzverschaffung am Eigentum des Schuldners durch den Gläubiger gilt nicht als Selbsthilfe, wenn der Schuldner zahlungsfähig ist und der Gläubiger zur Durchsetzung des Anspruchs sich ans Gericht wenden kann.

(Die Leitsätze des *Verfassers*)

Art. 118 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 12. November 2003 № 159-867-03

I. Sachverhalt

Der Kläger reichte eine Klage gegen das Bankinstitut ein und forderte die Rückerstattung des vom Konto des Klägers, ohne seine Zustimmung abgezogenen Betrags. Nämlich, wurde auf einem Bankkonto das von dem Beklagten geführt wurde, 700.000 GEL eingezahlt. Dieser Betrag war eine aus einer vertraglichen Verpflichtung erbrachte Gegenleistung für den Kläger. Das beklagte Bankinstitut hat einen Teil des Betrags (ca. 600.000 GEL) ohne Erlaubnis des Klägers vom Konto abgezogen und wies darauf hin, dass der Kläger der Bank auf der Grundlage eines zuvor ausgestellten Garantieschreibens diesen Geldbetrag schuldete. Der Kläger widersprach der Schuld aus mehreren Gründen, einschließlich der Verjährungseinrede und der Tatsache, dass die Bank zunächst von dem Hauptschuldner

versuchen sollten sich zu befriedigen (seine Verpflichtung als Bürge war subsidiär). Die Bank hat gegen die Klage Widerspruch eingelegt, reichte eine Gegenklage ein und erklärte, sie habe beim Abzug des Betrags vom Konto im Sinne der Selbsthilfe gehandelt. Das Gericht in erster Instanz wies die Klage ab, während die Gegenklage der Bank teilweise bestätigt und stattgegeben wurde.

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Das Kassationsgericht hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und lehnte die Widerklage der Bank ab. Der Oberste Gerichtshof fand, dass die Forderung der Bank aus mehreren Gründen, einschließlich wegen der Einrede der Verjährung, unbegründet war. Hat jedoch eine wichtige Anmerkung bezüglich der Aneignung des Geldes gegen den Willen des Kontoinhabers, getroffen. Insbesondere stellte der Oberste Gerichtshof klar, dass diese Maßnahme nicht als Selbsthilfe nach Artikel 118 GZGB angesehen werden kann, da die Bank jederzeit beim Gericht ihre Forderung hätte geltend machen können. Es bestand auch keine Gefahr der Nichtvollstreckung des Urteils, da der Kläger eine seriöse Organisation war, die über das zur Erfüllung der Verpflichtung erforderliche Eigentum verfügte. Das Gericht wies auch darauf hin, dass die Bank kein Recht habe, den Betrag ohne Zustimmung im Rahmen der Einlagenvereinbarung abzuziehen, da vertraglich das Sparkonto einen solchen Eingriff nicht vorsah.

III. Kommentar

Die Argumentation des Gerichts ist wichtig, um den Umfang der Selbsthilfe in einem Ver-

tragsverhältnis zu bestimmen. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass das bloße Bestehen einer Forderung den Gläubiger nicht dazu berechtigt, dass (auch das ihm anvertraute) Eigentum des Schuldners sich anzueignen. Dazu müsse zwischen den Parteien eine Vereinbarung vorliegen (z. B. dadurch, dass der Bank das Recht einräumt wird, ohne Einverständnis des Kontoinhabers, das Geld zu enteignen), oder es müsse das Risiko bestehen, dass der Schuldner zahlungsunfähig werden könnte und auch im Falle des Erfolges beim Rechtsstreit der Gläubiger nicht die Möglichkeit haben wird, seine Forderung vollstrecken zu lassen.

Gocha Oqreshidze

► 1.7 - 10/2020

Rückbau eines Gebäudes, das die Grenze des fremden Grundstücks überschritten hat

1. Bei der Überschreitung der Grenze während des Baus ist entscheidend, ob das umstrittene Land zum Zeitpunkt des Baus dem Kläger gehörte.

2. Bei dem Rückbau eines Gebäudes hat das Gericht die Folgen des Rückbaus zu berücksichtigen, um den Missbrauch des Rechts zu verhindern.

3. Aus der Gesetzgebung lässt sich das "Prinzip des Einsichtsverbots in fremdes Eigentum" nicht ableiten. Für die Feststellung der Rechtmäßigkeit des Fensterbaus reicht es aus, wenn die Regeln der Baugesetzgebung eingehalten werden.

(Die Leitsätze des Verfassers)